

Bruchsaler Blankbogenschützen e.V.

Verein zur Förderung des traditionellen Feld – und Jagdbogenschießens

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bruchsaler Blankbogenschützen e.V. • Verein zur Förderung des traditionellen Feld- und Jagdbogenschießens“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Vergütungen für Übungsleiter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung des traditionellen Feld- und Jagdbogensportes. Der Vereinszweck wird verfolgt durch Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere jugendlicher Mitglieder als Maßnahme der Jugendpflege, der Vermittlung einer sinnvollen Verbindung von Freizeitgestaltung und Naturverständnis sowie Förderung von Konzentrations- und Gemeinschaftsfähigkeit. Neben der Pflege einer sportlichen Denkweise werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand mit dem entsprechenden Antrag schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich, bzw. per Email mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied erhält die Vereinssatzung.
5. Mitglieder, die am aktiven Schießbetrieb teilnehmen möchten, müssen im Besitz einer Haftpflichtversicherung sein und diese ggf. dem Vorstand nachweisen.
6. Die Nutzung von Vereinseinrichtungen wird in gesonderten Ordnungen geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Kündigung

1.1 Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

1.2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen, bzw. durch Erlöschen im jeweiligen Register bei juristischen Personen.

2. Ausschluss

2.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung eines Mahnschreibens vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2.2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschadet hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht

werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingereicht, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es, die Berufungsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Aufnahmegebühr

Von den Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr regelt die Gebührenordnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit regelt die Gebührenordnung.

2. Jedes erwachsene Mitglied hat laut Beschluss der Mitgliederversammlung eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu erbringen. Werden die geforderten Stunden nicht erbracht, so wird beim darauf folgenden Beitragseinzug ein Sonderbeitrag pro nicht erbrachter Stunde zusätzlich zum regulären Jahresbeitrag erhoben.

3. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Sonderbeitrages pro nicht erbrachter Arbeitsstunde regelt die Gebührenordnung.

§ 8 Finanzen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten Geldmittel werden aufgebracht durch:

1. Aufnahmegebühr gem. § 6
2. Mitgliedsbeiträge gem. § 7
3. freiwillige Spenden
4. Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 9 Kassenprüfer

Es gibt 2 Kassenprüfer, sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Scheidet mehr als ein Kassenprüfer unterjährig aus, kann der Vorstand das Amt kommissarisch neu besetzen. Bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung muss das Amt neu durch Wahl besetzt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zeitgleich Kassenprüfer sein.

§ 10 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Die Festsetzung der Jahresbeiträge
4. Die Genehmigung der Jahresberichte
5. Die Entlastung des Vorstands

6. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, bzw. in Textform als Email.
3. Auf Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen zu der mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen ist. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufgeführt sein.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in Textform mitgeteilt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben. Bei großer Anzahl von Anträgen oder bei einer großen Anzahl von Redebeiträgen kann der Versammlungsleiter eine Rednerliste führen und die Anzahl der Redner und der Redezeit angemessen begrenzen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (nicht Fördermitglied) Stimmrecht. Nicht volljährige Mitglieder müssen durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Kann ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, so kann ein anderes Mitglied das Stimmrecht ausüben. Hierzu muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen, ein Mitglied kann maximal 5 andere Mitglieder vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Wahl. Dies gilt nur für Wahlen, nicht für Abstimmungen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt Vorstand und Kassenprüfer alle zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar in die Vorstandschaft sind ordentliche Mitglieder (nur natürliche Personen, keine Fördermitglieder) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
10. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl einmal wiederholt, bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Der Vorstand wird erweitert durch

4. den Schriftführer
5. zwei Beisitzer
6. den Jugendleiter
7. den Platzwart

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Erreichung des Vereinszwecks und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein einzeln nach außen. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands wird ermächtigt einzeln Ausgaben bis 200,-€ in seinem Bereich zu tätigen. Die gerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

7. Abwicklung und Liquidation des Vereins im Falle der Vereinsauflösung gem. § 17.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Übergabe an einen gewählten oder kommissarischen Nachfolger im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Nachfolger.

Bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen, der kommissarische Vorstand hat in der Vorstandssitzung Stimmrecht.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand nach § 14 fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Email, fernmündlich oder durch gemeinsame Terminabsprache einberufen werden. Die Einladung soll schriftlich oder per Email eine Woche vorher erfolgen.
2. Der Vorstand nach § 13 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein auf Antrag gem. § 12 Nr. 8 wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Der Verein wird ebenfalls aufgelöst, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Vorstand nach § 26 BGB komplett zurücktritt und in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die Positionen nicht neu besetzt werden können.
3. Kann ein Beschluss nicht gefasst werden, weil die nicht genügend Mitglieder vertreten sind, kann frühestens nach Ablauf eines Monats, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten eine neue Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einberufen werden. Hier kann der Beschluss zur

Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diese Besonderheit ausdrücklich hingewiesen werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den *Tierschutzverein Bruchsal* und an den *Verein für Umwelt- und Naturschutz Untergrombach*.

Bruchsal, 26.01.2013